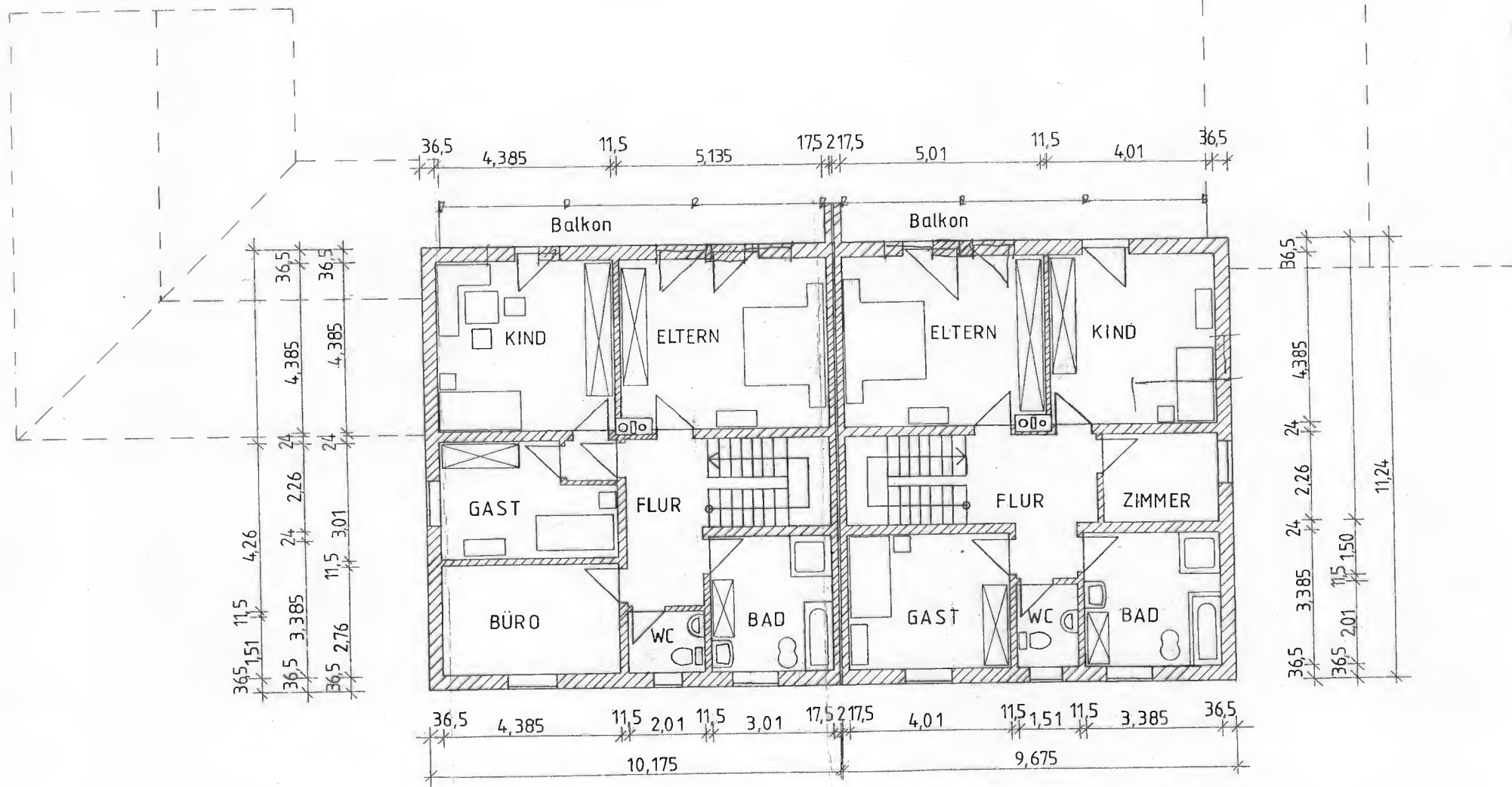
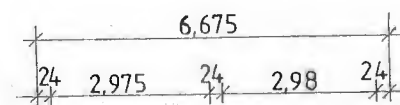


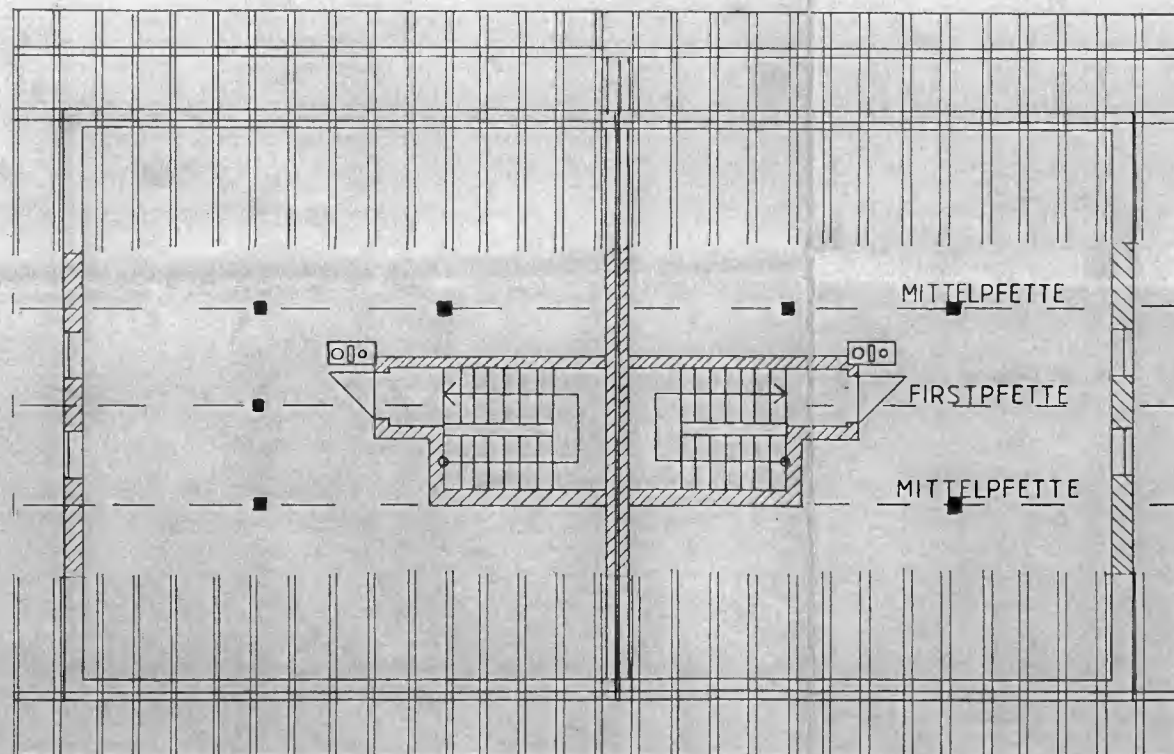


Haus 1

Haus 2 = Nr. 736

OBERGESCHOSS





HAUS 1

HAUS 2

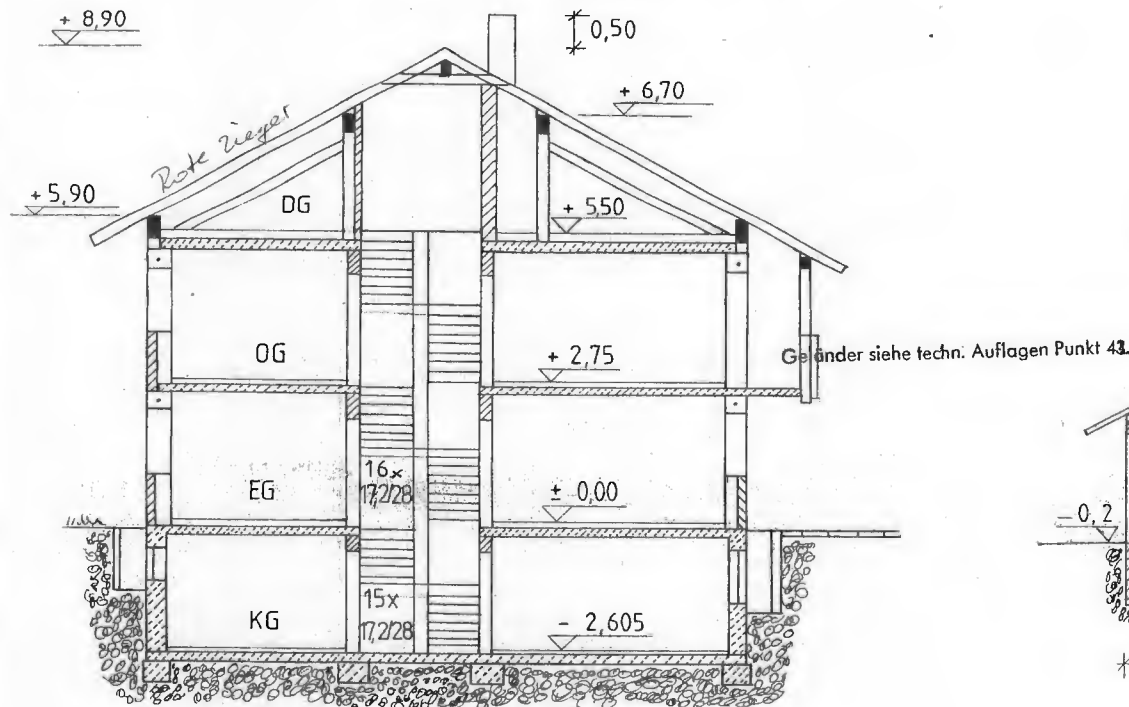
DACHGESCHOSS

Wärmeschutzverordnung
ist zu beachten
(siehe beil. techn. Merkblatt)

SCHNITTE

Wohnhaus

Kaminkehrer - Steighilfen
nach DIN 18160 vorsehen

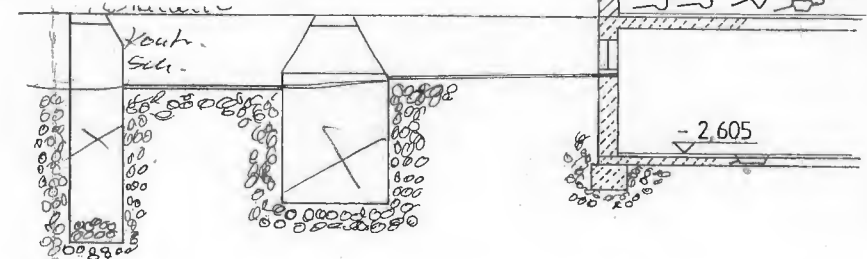


KG
Kellerablauf

Versitzgrube
Ø 1,00m, t=4,00m

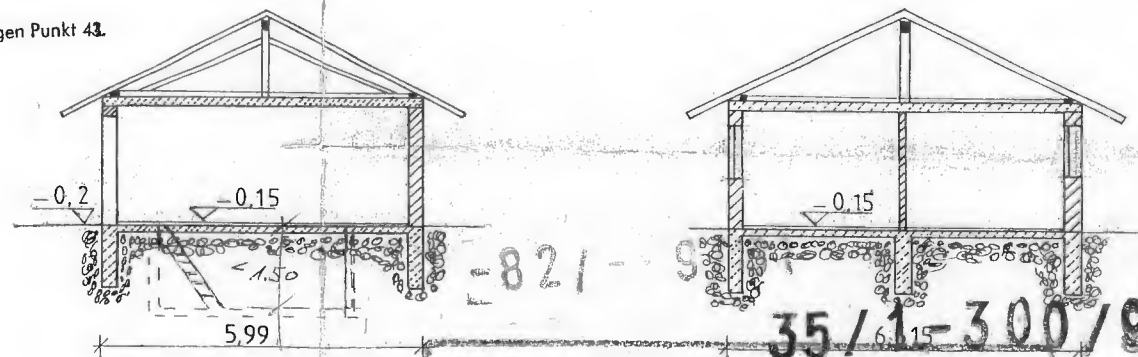
1 Badewanne

3-Kammer-Ausfaulgrube
Inhalt 6100 ltr.



Garagen Süden

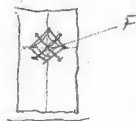
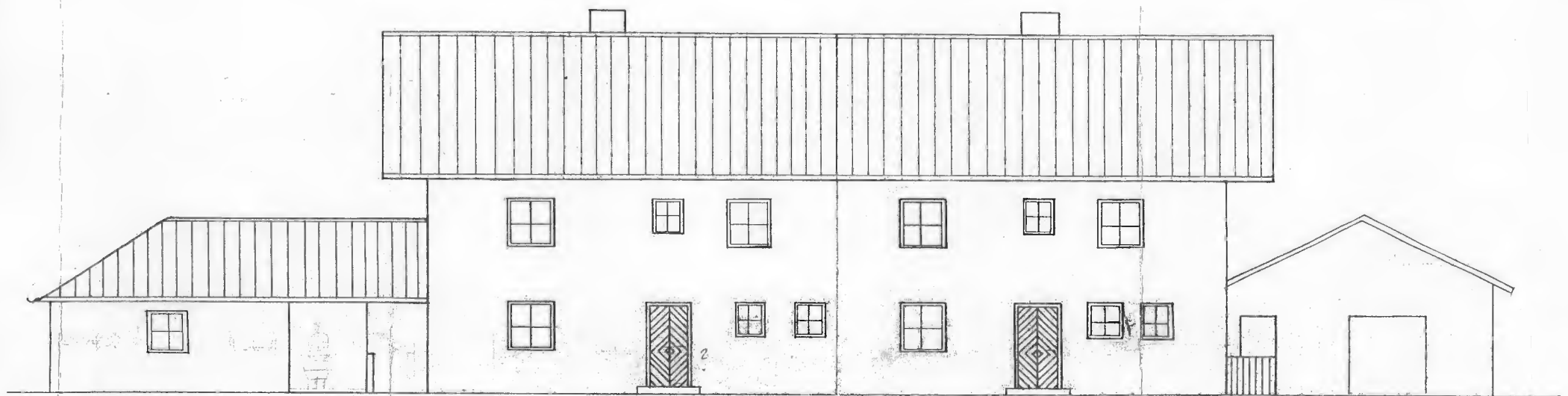
Garagen Norden



Bauplan - Drittschrift

EINGABEPLAN M-1:100

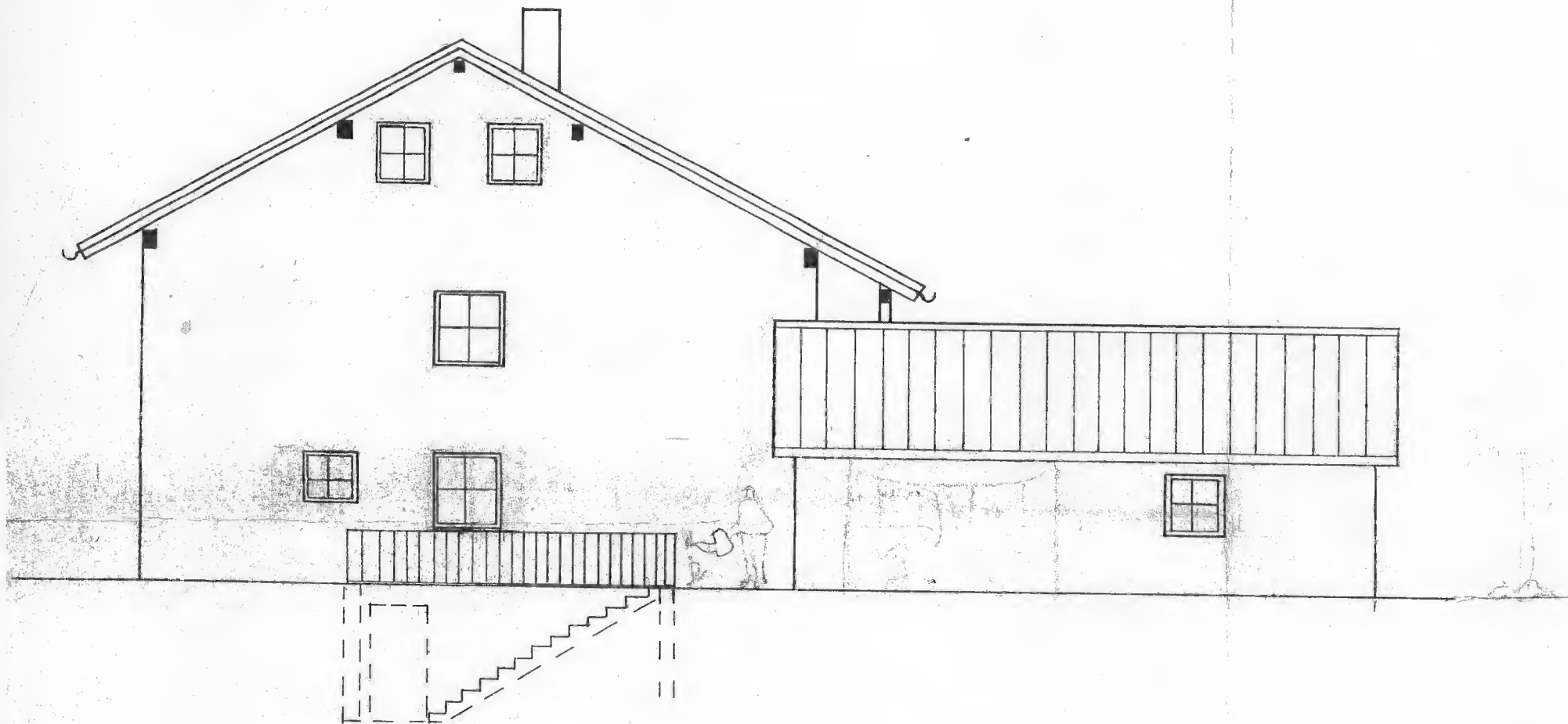
Neubau eines Doppelwohnhauses mit
Garagen in Mühl Dorf a. Inn
Äußere Neumarkter Straße 73



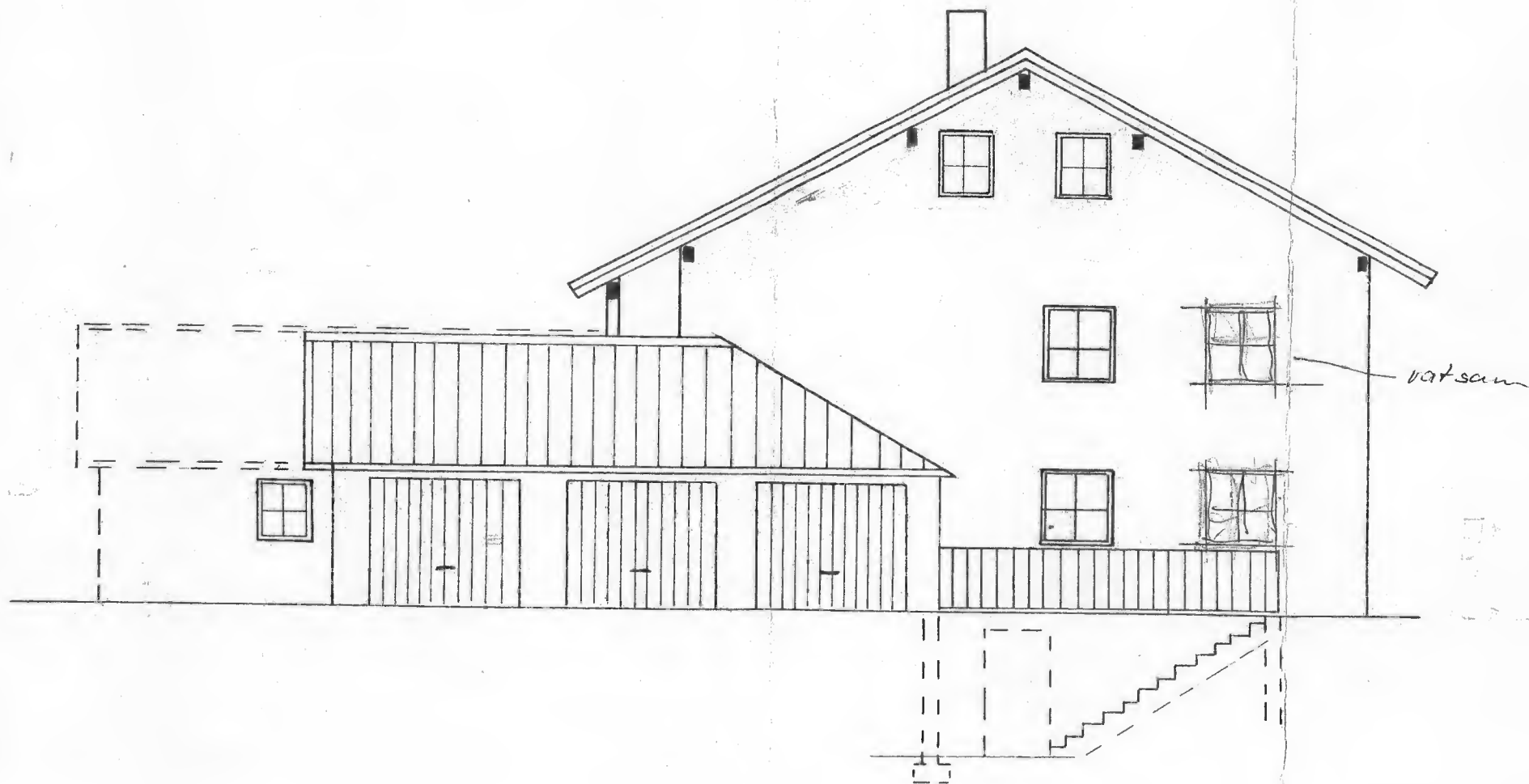
OSTEN



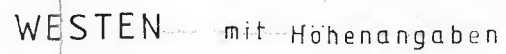
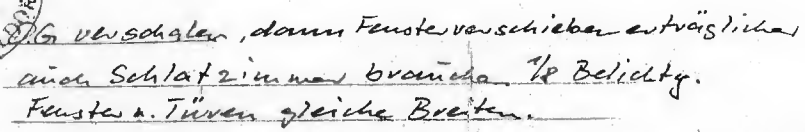
Gr verschalen, dann Fenster verschieben anträgl. über
auch Schlafzimmer brauchen 1/2 Belichtg.
Fenster u. Türen gleiche Breiten.



NORDEN



SÜDEN



GEPRÜFT	und	GENEHMIGT
am		gemäß Bescheid vom
07. 10. 91		07. Okt. 1991
LANDRATSAMT MÜHLDORF a. N.		
Kreisbaumeister	AMT MÜHL	Verw. Sekr.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem das Stadtbauamt die ausgesteckte Baulinie abgenommen hat.

Die Erteilung der Baugenehmigung wird
— nicht — befürwortet
Stadtbauamt Mühltal a. N.
Mühltal, den 19. April 1991

Behörde
Stadt Mühldorf a. Inn – Stadtbauamt –

Nr./AZ Bitte stets angeben!

III / 1 – 602 → UII / 21/ho

▼ Empfänger

**Finanzamt Mühldorf a. Inn
– Bewertungsstelle –
Katharinenplatz 16**

8260 Mühldorf a. Inn

☒ Zutreffendes ankreuzen!

PLZ, Ort, Datum

8260 Mühldorf a. Inn,

Sachbearbeiter

Zimmer-Nr.

25 22

Telefon

Durchwahl

(08631) 612 – 245

Gegen Aushändigungs nachweis

Anzeige der Bezugsfertigkeit eines Gebäudes zur Steuerneubewertung nach den GrStR

Nachstehend bezeichnetes Gebäude ist bezugsfertig:

Datum der Baugenehmigung

07.10.1991

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

Äußere Neumarkter Straße 73, Mühldorf a. Inn

Bauvorhaben

☒ Errichtung ☐ Änderung ☐ Abbruch

BV-Nr.

300/91

Neubau eines Doppelhauses mit Garagen

Baugrundstück (Ort, Straße, Nr.)

Mühldorf a. Inn, Äußere Neumarkter Straße 73a u. 73b

Gemarkung

Mödling

Flurstück-Nr.

419

Tag der Bezugsfertigkeit

Dezember 1992

Die genannte bauliche Anlage ist soweit fertiggestellt, daß den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, das Gebäude zu beziehen. Es wird deshalb um möglichst umgehenden Zwischenbescheid auf anliegendem Blatt, und für den Fall der Wertfortschreibung um Mitteilung des neuen Grundsteuermeßbetrags gebeten.

I. A.

Verw. Amtmann

▼ Zurück an anzeigende Behörde

**Stadt Mühldorf a. Inn
– Stadtsteueramt –
Stadtplatz 21**

8260 Mühldorf a. Inn

Wiedervorlage mit Einlauf (Finanzamt)

oder am

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Az.: 60-602 Nr. 35/1 me Bauplanverzeichnis-Nr. 300/91
(Bei Zuschrift bitte angeben!)

8260 Mühldorf a. Inn, 07.10.1991

Töginger Straße 18
Telefon (08631) 691

Nebenstelle: 464

Zimmer-Nr.: 251

Sachbearbeiter:

Bauantrag

Äußere Neumarkter Str. 73
8260 Mühldorf a. Inn

Neubau eines Doppelhauses
mit Garagen

Konten:

Kreissparkasse Mühldorf a. Inn Nr. 224 (BLZ 711 510 20)
Postscheckamt München Nr. 18810-804 (BLZ 700 100 80)

auf Grundstück Flur-Nr. 419 Gemarkung Mößling

Anlagen: 1 Bauantrag-Zweitschrift
1 Kostenrechnung

1 Schreiben des Straßenbauamtes Rosenheim vom 01.08.1991

1 Schreiben der Deutschen Bundesbahn vom 26.08.1991

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erläßt folgenden

Baugenehmigungsbescheid

I. Der obenbezeichnete Bauantrag wird unter nachstehenden Auflagen genehmigt:

1. Die Bauausführung hat nach dem vorliegenden Bescheid sowie nach den geprüften und genehmigten Plänen unter Beachtung der in den Bauvorlagen vorgenommenen amtlichen Einzeichnungen und Eintragungen (rot und grün) zu erfolgen.
2. Vorliegende Baugenehmigung mit den Bauvorlagen muß an der Baustelle von Baubeginn an aufliegen.
3. Bei der Bauausführung sind die Baugesetze und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
4. Die Absteckung der Grundfläche und Feststellung der Höhenlage ist im Benehmen mit dem ~~Landratsamt~~ der zuständigen Gemeinde — nach den genehmigten Plänen vorzunehmen und rechtzeitig zu beantragen. Die Grenzsteine sind freizulegen. Bei Unstimmigkeiten ist sofort das Landratsamt zu verständigen.
5. Beiliegende Bautafel ist auszufüllen und gut sichtbar an der Baustelle anzubringen.
6. Die beigefügten „Technischen Genehmigungsaufgaben“ des Landratsamtes und die beiliegenden Auflagen des/der Straßenbauamtes und der DB sind genauestens einzuhalten.
7. Auf Grund von Art. 55 Bayer. Bauordnung sind 2 Kraftfahrzeugstellplätze zu 2,30 x 5,00 m nebst Zubehöranlagen zu schaffen, und zwar so, wie in den Bauzeichnungen festgelegt. Die Kfz-Einstellplätze müssen bis zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens fertiggestellt sein.
8. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 29.1.1982 (BGBl I. S. 109), bzw. in der derzeit geltenden Fassung ist zu beachten.
9. Soweit im Gebäude Kamine vorhanden sind, sind diese vom zuständigen Bezirkskaminkehrermeister im Rohbauzustand und bei Fertigstellung prüfen zu lassen. Entsprechende Bescheinigungen sind dem Landratsamt vorzulegen.
10. Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind durch Anschluß an die zentralen Anlagen der Stadt Mühldorf a. Inn zu sichern.
Sofern das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim nachträglich einer Änderung zustimmt, können die Abwässer in einer Dreikammer-Ausfallgrube mit je 6 cbm Nutzraum (nach DIN 4261, Ausgabe Oktober 1983) geklärt und das Überwasser unmittelbar — über einen Sickerschacht dem Untergrund — zugeführt werden.
Der in der Kleinkläranlage anfallende Fäkalschlamm ist dann zweimal jährlich in der zentralen Kläranlage der Stadt Mühldorf a. Inn oder in einer anderen aufnahmefähigen Kläranlage zu entsorgen.

Weitere Auflagen siehe Seite 4

II. Folgende Ausnahmen und Befreiungen werden erteilt:

Art. 6 Abs. 4 BayBO nach Art. 72 Abs. 5 BayBO

III. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

IV. Es werden folgende Kosten festgesetzt:

Gebühren für die Baugenehmigung	3684,--	DM
Gebühren für die Befreiung	302,50	DM
Gebühren für wasserrechtliche Erlaubnis		DM
Gebühren für die Prüfung der Statik, des Wärmeschutzes, des Schallschutzes und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile		DM
Auslagen		DM
Summe:	3986,50	DM

Gründe:

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist gemäß Art. 64 Bayer. Bauordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 (BayRS 2132-1-I) bzw. in der derzeit geltenden Fassung zur Entscheidung über den Bauantrag zuständig.

Das Bauvorhaben war zu genehmigen, da es den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

Zusätzliche Rechtsgrundlage bei Garagenbauten:

Landesverordnung über Garagen (Garagenverordnung) vom 12. Oktober 1973 (GVBI S. 585) bzw. jeweils in der derzeit geltenden Fassung. Die Rechtsgrundlage für evtl. in diesem Bescheid angedrohte Zwangsgelder ergibt sich aus Art. 29, 30, 31, 36, 37 und 38 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetze i. d. F. vom 11.11.1970 (GVBI 1971 S. 1) bzw. in der derzeit geltenden Fassung. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes i. d. F. vom 24.6.1969 (BayRS 2013-1-1-F) bzw. jeweils in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Tarif-Nr. 22, Tarif-Stelle 1.17 und folgende des Kostenverzeichnisses vom 18.5.1983 (BayRS 2013-1-2-F) bzw. jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Durch die Baumaßnahme werden die nach Art. 6 Abs. 4 BayBO notwendigen Abstandsflächen um ca. 7 m² nach Norden nicht eingehalten.

Eine Befreiung von Art. 6 Abs. 4 BayBO konnte nach Art. 72 Abs. 5 BayBO erteilt werden, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Baugenehmigung wurde nach § 35 Abs. 2 BauGB erteilt.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, daß ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat. Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt wird. Von einer etwaigen Einlegung eines Widerspruchs werden Sie verständigt.
2. Vom Bauherrn ist der Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt schriftlich mitzuteilen.
3. Der Bauherr hat die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung des Vorhabens mindestens jeweils zwei Wochen vorher dem Landratsamt anzuzeigen. Bei gewerblichen Anlagen ist die abschließende Fertigstellung ebenso dem Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen.
4. Die Standsicherheit, die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, der Schallschutz und der Wärmeschutz wurden nicht geprüft, da der Bauherr keinen entsprechenden Antrag gestellt hat. Die Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 bauaufsichtliche Verfahrensverordnung – BauVerfV – ist daher mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens vorzulegen.
5. Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung neuer Pläne (Tekturen) durch das Landratsamt. Andernfalls muß mit Baueinstellung, Geldbuße und Baubeseitigung gerechnet werden.
6. Die Baugenehmigung wird unwirksam, wenn innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Bauausführung nicht begonnen oder die Bauausführung 4 Jahre unterbrochen wurde. Die Frist kann jeweils bis zu 2 Jahren verlängert werden, solange die Baugenehmigung noch rechtswirksam ist. Der Verlängerungsantrag ist rechtzeitig über die Gemeinde beim Landratsamt einzureichen.
7. Sofern der Bauherr wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Bauherrn unverzüglich dem Landratsamt mitzuteilen.
8. Bauvorhaben, für welche staatliche Mittel beantragt werden, dürfen erst nach Zustellung des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung/Anordnung) kann binnen eines Monats nach seiner (ihrer) Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in 8260 Mühldorf a. Inn einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 8000 München 22, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 8000 München 2, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde – Träger der Ausgangsbehörde –) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

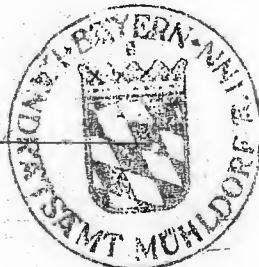
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Nach § 10 Abs. 2 Wohnungsbauerleichterungsgesetz vom 17.05.1990 Bundesgesetzblatt S. 926 haben Widerspruch und Anfechtungsklagen eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung.

Beim Bayer. Verwaltungsgericht in 8000 München 2, Bayerstraße 30, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

I. A.

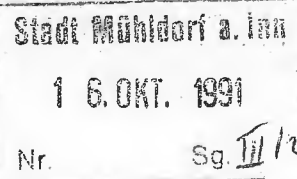
Reg.-Insp.



in Ausfertigung an:

Stadt Mühldorf a. Inn

mit der Bitte um Kenntnisnahme



11. Nach Errichtung einer zentralen Abwasserbeseitigungsanlage muß der Anschluß an diese Anlage unverzüglich vollzogen werden.
12. Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, daß die Erschütterungen im Gebäude einen KB-Wert von 0,15 gemäß DIN 4150 nicht überschreiten. Dies kann insbesondere durch solide Fundamentausführung erzielt werden. Die ggf. erforderlichen Untersuchungen des Grundstückes sind vom Bauherrn zu veranlassen.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Ziffer ~~11~~ wird ein Zwangsgeld in Höhe von DM 5000,-- zur Zahlung fällig.

Es wird darauf hingewiesen, daß im Falle der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Ziffer 4 mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens gerechnet werden muß.

Genehmigungsbedingung:

Die Baugenehmigung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, daß das alte Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 419 der Gemarkung Mößling innerhalb von einem Jahr nach Bezugsfertigkeit des neuen Wohnhauses abgebrochen sein muß.

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend aufgeführte Genehmigungsbedingung wird ein Zwangsgeld in Höhe von DM 10000,-- zur Zahlung fällig.

Az 60-602 BV-Nr. 300/91 Sg. 35/1 me

(Bitte bei Antwortschreiben angeben!)

Mühldorf, den 07.10.1991

Landratsamt Mühldorf a. Inn · Postfach 409 · 8260 Mühldorf a. Inn

Gegen Postzustellungsnachweis

Äußere Neumarkter Str. 73

8260 Mühldorf a. Inn

Bitte bei Antwort angeben
Sachbearbeiter

☎ (08631) 69-

Zimmer Nr.

H. [REDACTED]

464

251

Bauaufsicht

Abbruch des ehemaligen Stalles auf Fl.Nr. 419 der Gemarkung Möbling

Anlage: 1 Kostenrechnung
1 Merkblatt

Abbruchgenehmigung

1. Der beantragte Abbruch wird genehmigt.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 500,-- DM festgesetzt.
3. Es gelten folgende Auflagen:
 - a. Die Abbrucharbeiten sind unter Beachtung der gesetzlichen und der Unfallverhütungsvorschriften fach- und sicherheitsgemäß auszuführen.
 - b. Das Abbruchmaterial ist unter Beachtung des Abfallbeseitigungsgesetzes, des Wasser- und Naturschutzrechts zu beseitigen.
 - c. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 29.01.1982 (BGBI. I. S. 109) ist zu beachten.
 - d. Das Abbruchmaterial ist in eine dafür zugelassene Deponie einzubringen.

weitere Auflage,
Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung siehe Rückseite.

I.A.



in Ausfertigung an:

Stadt Mühldorf a. Inn

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Besuchszeiten
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 16.00 Uhr

Fernsprecher
(Vermittlung)
(08631) 69-1

Telex
056793
Iramu d

Konten
Kreissparkasse Mühldorf a. Inn (BLZ 711 510 20) Nr. 1
Postscheckamt München (BLZ 700 100 80) Nr. 188 104

Hinweise:

1. Abbrucharbeiten sind mit großen Gefahren verbunden. Darum ist besondere Sorgfalt geboten, vor allem muß die Standsicherheit gewährleistet sein; auch die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden (Art. 15 Bayer. Bauordnung -BayBO). Jeder am Abbruch Beteiligte muß die Unfallverhütungsvorschrift "Abbrucharbeiten" kennen und beachten; sie ist bei der Bayer. Bau-Berufsgenossenschaft, Loristraße 8, 8000 München 2, Tel. 089/120730, erhältlich.
2. Es muß sichergestellt werden, daß Telefon-, Strom-, Wasser-, Abwasser, Gas- und sonstige Leitungen, die vom Abbruch nicht erfaßt werden sollen, nicht beschädigt werden.
3. Das Sachgebiet 30 des Landratsamtes erteilt Auskunft über Fragen der Abfallbeseitigung, des Umweltschutzes und des Naturschutzes.
4. Die Abbruchgenehmigung verleiht keinen Anspruch auf Genehmigung zum Neubau oder Wiederaufbau. Hierfür ist eine gesonderte Baugenehmigung erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung/Anordnung) kann binnen eines Monats nach seiner (ihrer) Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Mühldorf a. Inn einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 8000 München 22 eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Bayerstraße 30, 8000 München 2, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde (Träger der Ausgangsbehörde)) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- e. Asbesthaltige Produkte sind vor Beginn der Abbrucharbeiten ordnungsgemäß aus der baulichen Anlage zu entfernen.

-821--9/91

km 64 0

Eigentümer siehe Rückseite

417

Bauplan - Dreischritt

Landratsamt
Mühlendorf a. Inn

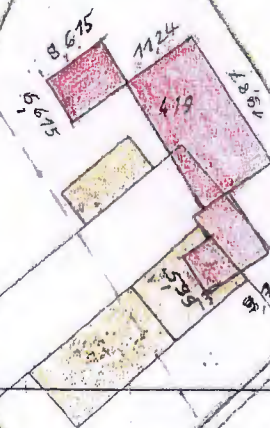
35 / 1 - 300 / 91

Uinge. 0 1. A. 1991
Nr.

~~**35 / 1 - 200 / 91**~~

km 63 9

445/2



GEPRÜFT und GENEHMIGT
am 07.10.91 gemäß Bescheid vom 07. Okt. 1991

**LANDRATSMIT
MÜHLENDORF A. INN**
i. A.

~~Kreisbaumeister~~ ~~MÜHLDOF~~

Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte Ausschnitt aus der Flurkarte NO 6-31.4, 7-31.24 Mühlendorf, den 08.02.1991
Maßstab 1 : 1000 (Vergrößerung aus 1 :)

Gemarkung Möbling

Vermessungsamt Mühlendorf

Vervielfältigungen (auch in digitaler Form) dürfen nur für den Eigenbedarf angefertigt und nicht an Dritte weitergegeben werden.
Kartenstand Vermessungsamt Mühlendorf

i. A.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Techn. Amtsinspektor



445/3

Eigentümer

Flurst.Nr. 419

Flurst.Nr. 420

Flurst.Nr. 458

Freistaat Bayern

Flurst.Nr 418/2, 445/2

Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen)

Zugestimmt unter den mit Schreiben

130 LwB 097/91

vom 28. Aug. 1991

gestellten Bedingungen

Deutsche Bundesbahn
Bahngüteramt Mühldorf

Die Angaben der Grundstückseigentümer
wurden aus dem Liegenschaftskataster
übernommen und können vom tatsächlichen
Stand des Grundbuchs abweichen.

Die Erteilung der Baugenehmigung wird
- nicht - befürwortet:

Stadtbaumeister Mühldorf o. L.

Mühldorf, den 19. April 1991

() Die vorhandene Grundstückseinfriedung ist entlang der Bahnanlagen vom Bauherrn oder dem jeweiligen Grundbesitzer dauernd in guten Zustand zu halten. Die Anlage von Türen und Toren im Zaun an der Bahneigentumsgrenze ist nicht statthaft.

(xx) Das Baugrundstück ist entlang der Bahnanlagen von Ihnen mit einem festen Zaun einzufrieden. Der Zaun ist von Ihnen oder dem jeweiligen Grundbesitzer dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

() Der Abstand des Gebäudes, bis zur nächstgelegenen Bahngrundgrenze ist nach BayBO einzuhalten. Dachüberstände, Dachrinnen, Mauervorsprünge u.dgl. dürfen nicht in das Bundesbahngelände hineinragen.

(xx) Tag-, Trauf- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf und über Bahngrund abgeleitet oder zum Versickern gebracht werden.

(xx) Überschwenken der Gleisanlagen durch Kräne mit und ohne Last ist verboten.
(Eisenbahnbetriebsgefährdung - Lebensgefahr)

(xx) Im Bayer. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) sind für Pflanzen (Bäume, Hecken, Sträucher) Mindestabstände zur Grundstücksgrenze vorgeschrieben. Beachten Sie bitte diese Abstände, da wir sonst später die Entfernung dieser Pflanzen verlangen müßten.

Es ist ferner darauf zu achten, daß der Abstand von Großbäumen zum Lichtraumprofil der Bahn, mind. der zu erwartenden Wuchshöhe entspricht (Gefährdung des Eisenbahnbetriebes bei Windbruch).

Die Pläne gehen mit Zustimmungsvermerk beiliegend zurück.

Mit freundlichen Grüßen!
A

Erhebungsbogen zum Vollzug und zur Kalkulation der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung mit BGS

Bestimmungsmittelnummer

Stichtag

09.02.

Hofbegehung

Vollzug der Bayer. Gemeindeordnung i.V.m. §§ 18 u. 7a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m.
Art. 41 u. 68 Abs. 3 BayVerf.
Erhebungsbogen über abwassertechnische Verhältnisse von Gebäuden
mit und ohne Landwirtschaft sowie sonstiger Betriebe.

I. Allgemeine Angaben

☒ = ja ☐ = nein

Ort: Müldorf a. I. Gemeinde: _____
Ortsteil: MÜLDORF Straße, Nr.: _____
Bemerkung: MOSSLING Flur-Nr.: _____
Eigentümer: _____
Anschrift: AUSSEER-NEUMARKTER-STR 73 a
-4- 73 b

Art des Betriebes: WOHNHAUS (DOPPELHAUS)
Bescheid LA: _____ Gutachten WWA: _____
Anzahl der Einwohner: _____ Appartements: _____ WE: 2
Anzahl der Fremdenbetten: _____

II. Hausabwässer

Kleinkläranlage vorhanden: ☒ ☐
Inhalt der Kleinkläranlage: 2x6 m³ Art: _____
In die 1. Kammer werden eingeleitet: Fäkalwässer, Küchenwässer,
Waschwässer, _____

Ablauf der Kleinkläranlage: In Jauchegrube: ☐
versickert: ☒ In Oberflächenwässer: ☒
In Regenwasserkanalisation: ☐ Gewässerfolge: _____
In zentrale Kanalisation: ☐
nicht feststellbar: ☐
Zustand: gut: ☒ mangelhaft: ☐ schlecht: ☐
Leerung: regelmäßig: ☐ unregelmäßig: ☐ Zeitraum: HALBTÄGLICH
Festgestellte Mängel: _____

Wenn keine Kleinkläranlage vorhanden: Ablauf: _____
In Jauchegrube: ☐ versickert: ☐ In Oberflächenwässer: ☐
In Tagwasserkanalisation: ☐ nicht feststellbar: ☐
Anderweitiger Ablauf: _____

III. Landwirtschaftliche Betriebe. (Ergänzung zu II)

Viehbestand: GVE: _____ KVE: _____ Schweine: _____

1. Jauchegrube	2. Dungstätte	3. Silo
Inhalt: _____ m³	Lagerfläche: _____ m²	Inhalt: _____ m³
(Länge: _____ m	befestigt: ☐ ☐	Silosickersaftgrube:
Breite: _____ m	Umfriedung: ☐ ☐	vorhanden: ☐ ☐
Nutztiefe: _____ m	• Höhe: _____ cm	Inhalt: _____ m³
Überlauföffnung:	Abfluß in Jauche =	Abfluß in Jauche =
vorhanden: ☐ ☐	grube: ☐ ☐	grube: ☐ ☐
verlegt: ☐ ☐	abflußlos: ☐ ☐	abflußlos: ☐ ☐

Am Erhebungstag sichtbarer Überlauf von:

Jauche: ☐ ☐ Sicker- flüssigkeit: ☐ ☐ Silo- sickersaft: ☐ ☐

Überlaufende Jauche gelangt:	Überlaufende Sicker- flüssigkeit gelangt:	Überlaufender Silo- sickersaft gelangt:
1) zur Versickerung:		
☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐
2) in Straßen- bzw. Oberflächenentwässerung:		
☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐
3) in die Kanalisation:		
☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐
4) unmittelbar in Oberflächengewässer:		
☐ ☐	☐ ☐	☐ ☐
Sonstiges:		

An sonstigen Abwässern fallen an:

Milchkammer: ☐ ☐ Mosterei: ☐ ☐ Brennerei: ☐ ☐
Futterküche: ☐ ☐
Verbleib dieser Abwässer / Einleitungen: _____

IV. Gaststätten, Metzgereien, Fremdenverkehrsbetriebe, usw. (Ergänzung zu III)

1. Anzahl der Sitzplätze:
In Gasträumen: _____ im Saal: _____ im Freien: _____
2. Anzahl der Betten:
Fremdenbetten: _____ Personalbetten: _____
3. Küche, Metzgerei, Schlachtungen:
Eigene Metzgerei: ☐ ☐ Wurstküche: ☐ ☐
Schlachtungen pro Woche: Fettabscheider:
Stück Großvieh: _____ Wurstküche: ☐ ☐
Stück Kleinvieh: _____ Küchenablauf: ☐ ☐
Verbleib von Töteblut: TBA: ☐ ☐ Verarbeitung: ☐ ☐

V. Sonstige festgestellte Mängel, Skizzen, usw.

z.B.: unsachgemäße Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten,
Ötflächen, Mülllagerungen, Wagenwaschplätze, usw.

VI. Trinkwasserversorgung:

Teilnehmer an der Erhebung:
Eigentümer/Vertreter: Name: _____
Name: _____
Gemeinde: Name: _____
Sonstige: _____

Ort: _____ Datum: _____
Unterschrift: _____
Eigentümer: _____

Verteiler: _____

Anlage- Bilder zum GUTACHTEN

zur Ermittlung des Verkehrswertes für die Doppelhaushälfte mit Garagengebäude in 84453 Mühldorf a. Inn, Äußere Neumarkter Straße 73b, Fl.-Nr. 419/1 und das mit einem ehemaligen Landwirtschaftsgebäude bebaute Grundstück Fl.-Nr. 419/2, je Gemarkung Mößling.

Ansichten Wohngebäude, Garagengebäude



Abbildung (1)

Blick auf die südwestseitige Trauffassade der Doppelhaushälfte Hs.Nr. 73 b, sowie auf die südostseitige Längsfassade des Garagengebäudes. Bildmittig zu sehen der Freisitz im Bereich des Garagengebäudes, rechts im Anschnitt, die benachbarte Doppelhaushälfte.



Abbildung (2)

Blick auf das Doppelhaus –links Hs.Nr. 73 b, sowie auf die südwestliche Giebelfassade der Garage. Bildmittig die zugehörige Zufahrt zum Garagengebäude. Blickrichtung nach Nordosten.



Abbildung (3)

Blick entlang nordwestlichen Längsfassade des Garagengebäudes. Im Bild rechts zu sehen das Bahngleis.



Abbildung (4)

Blick auf die nordöstliche Giebelfassade des Garagengebäudes. Links im Anschnitt die nordwestliche Giebelfassade des Wohngebäudes. In der rechten Bildhälfte der eingezäunte Kleingarten, dahinter der Hundezwinger.



Abbildung (5)

Blick auf die nordwestliche Giebelseite des Wohngebäudes mit Schadensbild an Fassade. Davor die Kellerabgangs-treppe. Rechts im Anschnitt zu sehen das Garagengebäude, links teilweise zu sehen der Hundezwinger.



Abbildung (6)

Blick auf die Kellerabgangstreppe, Blick entlang der nordwestlichen Giebelfassade des Wohngebäudes, Blickrichtung nach Südwesten. Im Hintergrund das Garagengebäude, links die Durchgangstür zum Freisitz, rechts die zweiflügelige Holztür zur Holzlege.



Abbildung (7)

Blick entlang der nordöstlichen Trauffassade, Blickrichtung nach Südosten. Bildmittig im Hintergrund die benachbarte Doppelhaushälfte. Bildmittig auch der überdachte Hauszugang mit Zugangsstufen. Im rechten Bildteil die Giebelfassade des Wohngebäudes.



Abbildung (8)

Blick auf den überdachten Hauszugang, mit Zugangsstufen und Hauseingangstür.



Abbildung (9)

Blick vom Wohngebäude auf den eingezäunten Kleingarten, sowie auf den Hundezwinger. Im Hintergrund das Bahngleis entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Flst. 419/1



Abbildung (10)

Blick auf den alten Kleintierstall, welcher im Bereich der südwestlichen Grundstücksgrenze situiert ist.

Innensichten Wohngebäude, Garagengebäude



Abbildung (11)

Kellerflur, mit Blick auf die zweiläufige Geschosstreppe hoch zum Erdgeschoss.



Abbildung (12)

Blick vom Flur aus in den Heizraum. Bildmittig der Heizkessel, sowie der Warmwasserspeicher.



Abbildung (13)

Blick auf die Stahltür zur außenliegenden Kellerabgangstreppe, im Bereich des Heizraums.



Abbildung (14)

Blick in den Keller (Waschraum), gelegen an der nördlichen Gebäudeecke.



Abbildung (15)

Blick vom Kellerflur aus in den kleinen Abstellraum, etwa mittig gelegen an der nordöstlichen Trauffassade.



Abbildung (16)

Bereich Hobbykeller, mit Blick auf die Wechselrichter der Photovoltaikanlage. Der Hobbykeller erstreckt sich längs an der südwestlichen Trauffassade über die ganze Fassadenlänge.



Abbildung (17)

Blick auf die halb gewendelte Geschosstreppe hoch zum Obergeschoss, sowie auf den Zustieg zur Geschosstreppe zum Kellergeschoss, im Bereich Flur, Erdgeschoss. In der rechten Bildhälfte die Tür zum Wohnzimmer.



Abbildung (18)

Blick vom Flur (Erdgeschoss) in die Dusche/WC, gelegen an der nördlichen Gebäudeecke.



Abbildung (19)

Bereich Flur, Obergeschoss. Blick auf die halb gewendelte Geschosstreppe hoch zum Dachgeschoss, sowie auf die halbgewendelte Geschosstreppe hinunter zum Erdgeschoss.



Abbildung (20)

Bereich Kinderzimmer, Obergeschoss, gelegen an der westlichen Gebäudeecke. Bildmittig die Tür zum Balkon an der südwestlichen Trauffassade.



Abbildung (21)

Blick vom Balkon (Obergeschoss) Richtung Nordwesten. In der rechten Bildhälfte das Garagengebäude. Der Balkon ist vom Kinderzimmer, als auch vom Schlafzimmer aus zu begehen.



Abbildung (22)

Blick ins Bad/WC, gelegen an der nordwestlichen Gebäudeecke.



Abbildung (23)

Blick vom Flur aus in das WC, etwa mittig gelegen an der nordöstlichen Trauffassade im Obergeschoss.



Abbildung (24)

Zimmer im Dachgeschoss. In der linken Bildhälfte die Tür zum WC.

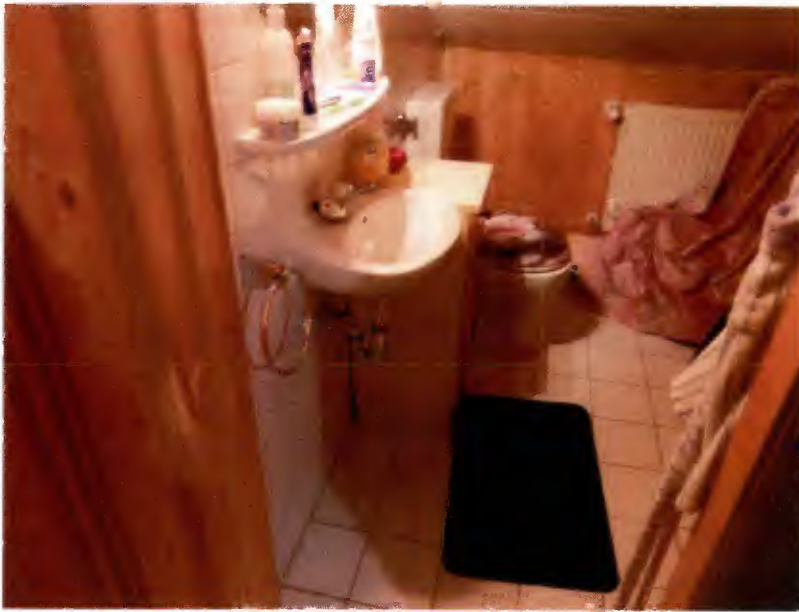


Abbildung (25)

Blick ins WC, gelegen im Dachgeschoss, an der Giebelfassade des Wohngebäudes.

Ansichten ehem. Landwirtschaftsgebäude



Abbildung (26)

Blick auf die nordwestliche Trauffassade des ehem. Landwirtschaftsgebäudes. Dem Gebäude vorgebaut, und auf dem Bewertungsgrundstück Fl.-Nr. 419/2, ist eine kleine, marode Holzhütte (rechte Bildhälfte), sowie eine mit Planen bedeckte Unterstelle (Bildmittig) in Alu-Konstruktion.



Blick auf die nordwestliche Giebelfassade des ehem. Landwirtschaftsgebäudes. Die nordöstliche Grundstücksgrenze verläuft in etwa auf Höhe mittig des Wandpfeilers zwischen den beiden Kipptoren. In der rechten Bildhälfte zu sehen, die vorgebaute, kleine Unterstelle mit Planenüberdeckung.



Abbildung (27)

Vor allem im Traufbereich sind Schäden am Außenmauerwerk vorhanden, ursächlich sind hier u.a. die Undichtigkeiten im Bereich Dacheindeckung.



Abbildung (28)

Blick auf die kleine, marode Holzhütte, vorgebaut an der nordwestlichen Längsfassade des ehem. Landwirtschaftsgebäudes.



Abbildung (29)

Blick auf die südwestliche Giebelfassade, sowie auf die südöstliche Längsfassade des ehem. Landwirtschaftsgebäudes. Deutlich zu sehen die Schäden an der Fassade, welche sich vor allem im Trauf- und Ortgangbereich, als auch im Sockelbereich zeigen. Deutlich auch zu sehen, das abgesenkte Dach im Bereich der westlichen Gebäudeecke. Im Vordergrund zu sehen die aufgekieste Zufahrt, welche über das Grundstück Fl.-Nr. 419/2 verläuft und zum Bewertungsgrundstück Fl.-Nr. 419/1 führt.



Abbildung (30)

Blick auf die südöstliche Längsfassade des ehem. Landwirtschaftsgebäudes. Deutlich zu erkennen die Schäden an der Fassade. Die nordöstliche Grundstücksgrenze von Fl.-Nr. 419/2 verläuft zwischen den beiden Fenstern, rechts neben dem großen Scheunentor. Im Vordergrund zu sehen die Zufahrt, welche über das Bewertungsgrundstück Fl.-Nr. 419/2 zum Bewertungsgrundstück Fl.-Nr. 419/1 führt.



Abbildung (31)

Blick über die aufgekieste Zufahrt hinweg, entlang der südöstlichen Trauffassade des ehemaligen Landwirtschaftsgebäudes..



Abbildung (32)

Blick auf die aufgeständerte Dachkonstruktion, sowie auf die Zwischenebenen im Innenbereich des ehemaligen Landwirtschaftsgebäudes.



Abbildung (33)

Blick auf die aufgeständerte Dachkonstruktion, sowie auf die Zwischenebenen im Innenbereich des ehemaligen Landwirtschaftsgebäudes.



Abbildung (34)

Bereich Erdgeschoss, Blick in den Raum welcher über das Kipptor an der nordöstlichen Gebäudefassade zugänglich ist. Über Erdgeschoss ist hier ein sogenanntes Schienengewölbe gespannt.



Abbildung (35)

Innenbereich Erdgeschoss, ehemaliges Landwirtschaftsgebäude, mit Traktor- Abstelle.



Abbildung (36)

Süd-Ansicht (Südwestlich Flst. 419/1 und südöstlich Flst. 419/2)



Abbildung (37)

Nordostseite Flst. 419 (Wegerecht für Flst. 419/1 an Flst. 419, aber verbaut durch Zaunanlage und Holzhütte, somit derzeit in der Praxis nicht ausübbar).